

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chaja L. [REDACTED],
M. [REDACTED] St. [REDACTED], H. [REDACTED], I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll.,
M. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion Mü. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße [REDACTED], Mü. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Gärtner und Dr. Kreft

am 20. Dezember 1988
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 14. Juni 1988
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Die Beschwerde hat einen
solchen auch nicht vorgetragen.

Das Festhalten der Klägerin am Vergleich vom 15. Ja-
nuar 1963, der den Lebensschadensanspruch (§§ 15 ff BEG) ab-
schließend geregelt hat, ist aus den vom Berufungsgericht
dargelegten Gründen nicht zu beanstanden. Die Voraus-
setzungen einer Anfechtung nach §§ 119, 121, 123, 124 BGB,
der Unwirksamkeit nach § 779 Abs. 1 BGB und des Wegfalls der
Geschäftsgrundlage sind nach dem festgestellten Sachverhalt

34

- 3 -

nicht gegeben. Daß der Inhalt des Vergleichs bei heutiger Sach- und Rechtslage für die Klägerin ungünstig ist, gibt ihr kein Recht auf Anpassung. Die Klägerin, die durch im Entschädigungsrecht erfahrene Rechtsanwälte vertreten war, hat im Vergleich, der auf einen gerichtlichen Vorschlag nach Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung beruhte, ausdrücklich auf etwaige Ansprüche gemäß § 23 Satz 2 BEG verzichtet. Das Festhalten am Vergleich ist keine außergewöhnliche, die Opfergrenze überschreitende und deshalb nicht mehr zumutbare Härte, zumal die Klägerin eine Gesundheitsschadensrente bezieht.

Merz

Henkel

